

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2009/184

Fachbereich/Amt: III - Tiefbau- und Grünflächenamt

Datum: 26.11.2009

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Bischoff / 604-440

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	08.12.2009	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	15.12.2009	öffentlich

Straßenreinigungsverordnung hier: Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der aus dem Jahre 1989 stammenden Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung – **siehe Anlage**) ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2009. Der Grund für die Befristung ist eine Vorgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wonach Verordnungen grundsätzlich eine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten sollen und sie spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft treten.

Daher ist nunmehr über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt vor, die Verordnung bis zum 31.12.2029 neu zu befristen. Unabhängig davon besteht jederzeit die Möglichkeit, die Verordnung durch Ratsbeschluss zu ändern.

Es wird vorgeschlagen, eine 4. Verordnung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung zu erlassen, die nachfolgenden Wortlaut hat:

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1, 11, 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBL. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Niedersächsischen Beamtenrechts vom 25.3.2009 (Nds. GVBL. S. 72) hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn am 15.12.2009 folgende 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung vom 21.11.1989 (Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 15.12.1989), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung vom 28.9.2004 (Amtsblatt Nr. 44 vom 29.10.2004) erlassen:

Artikel 1

§ 6, Satz 2, der Straßenreinigungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Sie gilt längstens bis zum 31.12.2029.“

Bad Zwischenahn, den 15.12.2009

Dr. Schilling
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird vorgeschlagen, die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) zu beschließen.

Externe Anlagen:

- Straßenreinigungsverordnung (bisheriger Stand)

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für den Rat der Gemeinde am 15.12.2009:

Dem Rat der Gemeinde wird vorgeschlagen, die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) zu beschließen.

Beschluss des Rates am 15.12.2009

Der Rat der Gemeinde beschließt die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung).